

p.E. 14.21. Liecht. 2.59 - FG/kö

Bern, den 21.2.1984

Notiz an die Politische Abteilung II

An den Irak vermietetes
 liechtensteinisches Flugzeug

	HTR	RT	SDO		a/a
Datum	23.2	23			
Visa					
EDA		23.02.84		-9	
Ref. p.B. 14.21. Liecht. 2.59					

Wir danken Ihnen für Ihre Notiz vom 2. Februar 1984 und möchten wie folgt dazu Stellung nehmen. Der Einsatz des liechtensteinischen Flugzeuges "Falcon 50", HB-IES, der Logarcho Anstalt, Vaduz ist grundsätzlich eine liechtensteinische Angelegenheit. Die schweizerischen Behörden sind davon insofern berührt, als das Fürstentum Liechtenstein mit der Schweiz durch Notenaustausch vom 25. Januar 1950 (AS 1973 973) die Anwendung der schweizerischen Luftfahrtgesetzgebung auf ihrem Gebiete durch die zuständigen schweizerischen Behörden vereinbart hat (Beilage 1). Aus dem Abschnitt I dieser Vereinbarung ist ersichtlich, dass es darum ging, die technischen, administrativen und flugpolizeilichen Verrichtungen einer Luftfahrtbehörde dem Bundesamt für Zivilluftfahrt zu übertragen. Die liechtensteinischen Hoheitsrechte bleiben indessen gewahrt, was namentlich aus Abschnitt II der Vereinbarung bezüglich der Konzessionserteilung hervorgeht. Obwohl die liechtensteinischen Flugzeuge aus administrativen Gründen im schweizerischen Luftfahrzeugregister eingetragen sind, tragen sie gemäss Abschnitt II Ziff. 4 der Vereinbarung das liechtensteinische Hoheitszeichen, um sich von den schweizerischen Flugzeugen zu unterscheiden, da ja die Flugzeuge beider Nationalität schweizerische Immatrikulationszeichen (HB) tragen. Diese Besonderheit ist der ICAO notifiziert worden und ist allen ICAO-Mitgliedstaaten bekannt, indem das in allen ICAO-Staaten vorhandene Luftfahrthandbuch (AIP) Schweiz unter der Rubrik Allgemeines (GEN 1-20) die Unterscheidung aufführt (Beilage 2)



- 2 -

Somit nimmt die Schweiz zwar weitgehend die administrativen Funktionen einer liechtensteinischen Luftfahrtbehörde wahr, ohne dass die liechtensteinische Hoheit über liechtensteinische Flugzeuge und damit auch letztlich seine Verantwortung als "Flaggenstaat" davon berührt wird. Die aussenpolitische Beurteilung der mit der Vermietung des fraglichen liechtensteinischen Flugzeuges zusammenhängenden Probleme kann nicht Sache der schweizerischen Regierung sein. Hingegen obliegt es unseren Behörden, die auftragsgemäss die administrativen Funktionen einer liechtensteinischen Luftfahrtbehörde wahrnehmen, mit den liechtensteinischen Behörden Kontakt aufzunehmen, wenn ihnen in der Ausübung der übertragenen Funktionen Tatsachen oder Umstände bekannt werden, welche für die fürstliche Regierung unter z.B. aussenpolitischen oder aussenwirtschaftlichen Gesichtspunkten von Interesse sind, damit sie ihre souveräne Oberhoheit über die Luftfahrt ausüben kann.

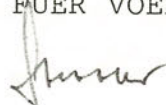
Dieser Informationspflicht ist das Bundesamt für Zivilluftfahrt nachgekommen. Im Schreiben vom 15. März 1982 hat es der Landesverwaltung des Fürstentums Liechtenstein folgendes mitgeteilt: "Da nach den Umständen vermutet werden kann, dass die Logarcho Anstalt unter irakischem Einfluss steht oder irakische Weisungen befolgt, und nicht auszuschliessen ist, dass das liechtensteinische Flugzeug in Gebieten zum Einsatz gelangt, in denen kriegerische Aktionen nicht auszuschliessen sind, legen wir Wert auf Ihre Orientierung. Wir bitten Sie um Ihren baldigen Bericht, ob wir gegebenenfalls die vorläufige Verkehrsbewilligung durch eine definitive ersetzen oder sie nur befristet verlängern sollen."

- 3 -

In der Folge wurden seitens der liechtensteinischen Behörden Untersuchungen angestellt, die allerdings noch keine schlüssigen Ergebnisse zuliessen. Die Verkehrsbewilligung wurde im Einvernehmen mit diesen Behörden jeweils nur vorläufig und befristet erteilt.

Unter diesen Umständen sind wir der Meinung, dass schweizerischerseits bisher die nötigen Vorkehren getroffen worden sind.

DIREKTION FUER VOELKERRECHT



(Stettler)

Beilagen erwähntKopie geht an:

Bundesamt für Zivilluftfahrt
(z.H. von Herrn Neuenschwander)